

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren erhoben.
2. Für die Betreuung von Kindern, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich keine Betreuungsgebühren erhoben. Für darüber hinaus in Anspruch genommene Betreuungszeiten (u. a. Abholung außerhalb der Betreuungszeit, Randzeitenbetreuung) sowie für Verpflegungskosten werden Gebühren gem. § 2 Nr. 5, 11, 13 und 14 erhoben.
3. Die Beitragsfreiheit gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersstufenübergreifende Gruppe) ein Kind betreut wird.

§ 2
Höhe der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt gemäß der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ in der jeweiligen Staffel für eine vier-, sechs- und achtstündige Betreuung.
2. Für die Einstufung sind entsprechende Einkommensnachweise (beispielsweise aktuelle Verdienstscheinigungen, Elterngeldbescheide usw., siehe Vordruck „Anmeldung für die Betreuung“) beizufügen. Sind keine Einkommensnachweise beigefügt, wird der Höchstbetrag für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.
3. Die Gebühren sind monatlich fällig. Die Gebührenbescheide gelten auch für die Folgemonate, solange diese nicht durch neue Gebührenbescheide aufgehoben oder ersetzt werden.
4. Für ein Kind, das der Kindertagesstätte fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
5. Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke besuchen:

50 v. H. ab dem 2. Kind

Hierbei wird die Betreuungszeit der betreuten Kinder berücksichtigt. Das heißt, dass bei Geschwisterkindern mit einer unterschiedlichen Betreuungszeit die Ermäßigung bei dem/n Kind/ern greift, das/die für eine kürzere Betreuungszeit angemeldet ist/sind. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn ein Geschwisterkind nicht in einer Kindertagesstätte, sondern aufgrund einer vom Landkreis Helmstedt durch Pflegeerlaubnis genehmigten Tagespflegeperson betreut wird.

6. Eine Reduzierung der Gebühr kann beantragt werden, wenn das Kind auf Grund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 3 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Antragstellung kann längstens 3 Monate nach Beginn der Erkrankung bzw. Antritt des Kuraufenthaltes beantragt werden.
7. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag abweichend von der beigefügten Anlage festgesetzt werden.
8. Verändert sich das Einkommen über eine oder mehrere Gebührenstufen, ist dies mitzuteilen. Neuberechnungen der Gebührenstufe werden längstens bis zu 3 Monaten rückwirkend nach Beantragung vorgenommen.
9. Für ein Kind, das außerhalb der angemeldeten Betreuungszeit (auch Randzeiten) gebracht bzw. abgeholt wird, ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Bei Überschreiten der Betreuungszeit wird pro angefangene Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.
10. Pflegekinder sind der Stufe 1 zuzuordnen. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Gebiet der Samtgemeinde Velpke liegt, werden in der Höchststufe der angemeldeten Betreuungszeit eingestuft.
11. Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes eines Kindes in einer Kindertagesstätte wird pro zusätzlicher Betreuungsdauer von 30 Minuten eine Gebühr von 20,00 Euro monatlich festgesetzt. Bei Nichtinanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes erfolgt keine Erstattung.

Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (5 x 30 Minuten) erworben werden. Die Gebühr hierfür wird auf 20,00 Euro festgesetzt. Die unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.
12. Die Kosten für die Verpflegung werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
13. Es besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren, wenn ein Kind die angemeldete Betreuungszeit (gilt auch für die Eingewöhnungszeit) nicht im vollen Umfang wahrnimmt.
14. Wenn die Zahlung der Gebühr für einen Monat nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird in der Regel schriftlich gemahnt. Ist der Kostenpflichtige mit drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen in Verzug wird das betreffende Kind, für das die Gebühr erhoben wird, von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Neuanmeldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
15. Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/s Sorgeberechtigten.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

1. Zur Berechnung der Kindertagesstättengebühr wird das Einkommen des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt. Bei den Einkunftsarten handelt es sich hierbei u.a. um

- 1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 2) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- 3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- 4) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bei der vorgenannten Nummer 1. ist der Bruttoarbeitslohn in der Berechnung anzusetzen und bei den vorgenannten Nummern 2. bis 6. wird der Gewinn bzw. Überschuss in die Berechnung einbezogen.

Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt.

#

2. Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.500,00 Euro pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages bzw. der Freibeträge vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ anzuwenden.
3. Die Samtgemeinde Velpke behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kindertagesstättenjahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, erfolgt die Einstufung im Höchstsatz der angemeldeten Betreuungszeit.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Die Einstufung gilt für das gesamte Kindertagesstättenjahr. Das Kindertagesstättenjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres über den Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung einer Kindertagesstätte ausscheidet.

2. Die Gebühren sind auch während der Ferien zu zahlen.
3. Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Pandemie, Personalausfälle u. ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert. Für jeden Tag, die die Schließung zusammenhängend länger als 4 Wochen dauert, wird auf Antrag tageweise erstattet (ausgenommen sind Bagatellbeträge bis zu 2,50 €).

§ 7 Fälligkeit

1. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
2. Bei Nichtzahlung unterliegen die Benutzungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung
 - sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und –bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer

3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2022 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke außer Kraft.

Velpke, den 05.03.2024

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.03.2024, Nr. 11, lfd. Nr. 54

Anlage – Sozialstaffel ab 01.08.2024

Stufe	Bereinigtes Bruttoeinkommen in €	Gebühr Betreuung 4 Stunden	Gebühr Betreuung 6 Stunden	Gebühr Betreuung 8 Stunden
1	bis 1.000,00	53,00 €	79,00 €	106,00 €
2	1.000,01 – 1.500,00	66,00 €	99,00 €	132,00 €
3	1.500,01 – 2.000,00	79,00 €	119,00 €	158,00 €
4	2.000,01 – 2.500,00	92,00 €	139,00 €	185,00 €
5	2.500,01 – 3.000,00	106,00 €	158,00 €	211,00 €
6	3.000,01 – 3.500,00	119,00 €	178,00 €	238,00 €
7	3.500,01 – 4.000,00	132,00 €	198,00 €	264,00 €
8	4.000,01 – 4.500,00	145,00 €	218,00 €	290,00 €
9	4.500,01 – 5.000,00	158,00 €	238,00 €	317,00 €
10	5.000,01 – 5.500,00	172,00 €	257,00 €	343,00 €
11	5.500,01 – 6.000,00	185,00 €	277,00 €	370,00 €
12	6.000,01 – 6.500,00	198,00 €	297,00 €	396,00 €
13	6.500,01 – 7.000,00	211,00 €	317,00 €	422,00 €
14	über 7.000,00	224,00 €	337,00 €	449,00 €